

Satzung

Bezirksimkerverein Reutlingen e.V.

Inhalt

- §1 **Name und Sitz**
- §2 **Geschäftsjahr**
- §3 **Zweck des Vereins**
- §4 **Gemeinnützigkeit**
- §5 **Mitgliedschaft**
- §6 **Mitgliedsbeitrag**
- §7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- §8 **Geschäftsbetrieb**
- §9 **Organe des Vereins**
- §10 **Vorstand**
- §11 **Ausschuss**
- §12 **Mitgliederversammlung**
- §13 **Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassungen**
- §14 **Aufwandsentschädigung**
- §15 **Kassier**
- §16 **Kassenprüfer**
- §17 **Niederschriften**
- §18 **Auflösung des Vereins**
- §19 **Ermächtigung des Vorstandes**

§1 **Name und Sitz**

- (1) Der im Spätjahr 1880 gegründete Verein führt den Namen „Bezirksimkerverein Reutlingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen
- (3) Der Verein ist als eingetragener Verein im Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht unter dem Namen „Bezirksimkerverein Reutlingen e.V.“ eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Württembergischer Imker e.V.“, Sitz in 73262 Reichenbach/Fils

§2 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imkerinnen und Imker zur Verbreitung und Förderung der Bienenhaltung als einen notwendigen Bestandteil der Volkswirtschaft, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- Abhalten von Versammlungen und Schulungen zur Aus- und Weiterbildung
- Förderung der Zuchtbestrebungen
- Verbesserung der Bienenweide
- Verhütung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- Förderung des Naturschutzes

- Aufklärung der Öffentlichkeit über die ökologische Bedeutung der Bienenhaltung, sowie der Bestäubungsleistung für Kultur- und Wildpflanzen
- Koordination von Bienenhaltung, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der die Bestrebungen des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine ablehnende Stellungnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch Austritt, durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.09. des betreffenden Jahres
 - durch Tod
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn ein Mitglied seiner Beitragspflichten, trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen ist. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Um die Bienenzucht verdiente Personen können geehrt werden.
- (4) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um die Imkerei überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Ausschuss.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - (a) dem Vereinsbeitrag
 - (b) den Beiträgen für den Landesverband Württembergischer Imker und dem Deutschen Imkerbund.
 - (c) den Prämien für Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutzversicherung.
- (2) Bei Fördernde Mitglieder fällt nur Ziff. (1a) an.
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die übrigen Beitragsanteile Ziff. (1b) und (1c) werden von den hierfür zuständigen Institutionen festgesetzt.
- (4) Die Beiträge sind im Voraus, nach Aufforderung durch den Kassier, zu entrichten.
- (5) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag zu zahlen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. An den Mitgliederversammlungen des Vereins können alle Mitglieder teilnehmen. Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren sind stimmberechtigt. Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

(3) Jedes Mitglied hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsmäßigen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

§8 Geschäftsbetrieb

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins besteht keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(a) der Vorstand

(b) der Ausschuss

(c) die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

(a) dem 1. Vorsitzenden

(b) dem 2. Vorsitzenden

(c) dem Schriftführer

(d) dem Kassier

Vorstand im Sinne des Gesetzes und gesetzlicher Vertreter des Vereins in gerichtlicher und außergerichtlicher Beziehung ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, je allein.

1. und 2. Vorsitzende sollen das 25. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens 2 Jahre angehört haben.

Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss eine Ersatzperson.

§11 Ausschuss

(1) Der Ausschuss setzt sich zusammen:

(a) dem Vorstand (§10)

(b) den Bienensachverständigen

(c) die Obleute des Vereins

(d) den beratenden Ausschussmitgliedern (für je 25 angefangene Mitglieder ein Ausschussmitglied)

(e) den beiden Kassenprüfern

Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

Der Ausschuss berät den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gehören. Bei Behandlung bestimmter Sachfragen kann der Vorsitzende Sachkundige zu den Ausschussversammlungen hinzuziehen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Der Ausschuss sollte mindestens 4xjährlich zusammentreten. Der Ausschuss ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse oder Mitgliederanschrift.

(3) Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

(4) Beschlussfähig ist jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss.

(5) Der Ausschuss kann auch als virtuelle Online-Versammlung stattfinden

§12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

(a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert

(b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.

(c) wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse oder Mitgliederanschrift. An Stelle dessen ist auch die Einberufung in dem Verbandsorgan „Die Bienenpflege“ genügend.

(3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Online-Versammlung stattfinden

§13 Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassungen

(1) Wahlen finden geheim statt. Wird kein Einspruch erhoben kann auch offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist vor der Wahl, ebenfalls von der Mitgliederversammlung, ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Beigeordneten zu bilden.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§14 Aufwandsentschädigung

Vorstand und Ausschuss führen den Verein ehrenamtlich, jedoch sollten dadurch entstehende Auslagen durch einen Pauschalsatz vergütet werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Ausschuss.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, besondere Funktionsträger nach §11 c dieser Satzung und Kassenprüfer – üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§15 Kassier

Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu besonderen Zahlungen ist der Kassier nur in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden berechtigt. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

§16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören sollen, haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben. Sie haben das Recht, in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.

Über das Prüfergebnis haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§17 Niederschriften

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen der Organe sowie über die Mitgliederversammlung Protokoll zu führen.

§18 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung notwendig. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das mögliche Vermögen des Vereins an den Landkreis Reutlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des §3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§19 Ermächtigung des Vorstandes

Zu Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung, bei Beanstandungen durch das Amtsgericht oder durch das Finanzamt, wird der Vorstand ermächtigt.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2024 genehmigt.
Eingetragen im Vereinsregister Nr. 340, Amtsgericht Stuttgart, (VR 350340)